

Stadt Staßfurt



Beschluss-Nr. :

Beschluss-Datum:

Beschlusswirksamkeit:

Sachantrag-Nr.: 0792/2023 1. Version

vom: 30.11.2023

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Einbringer: Rotter, Peter

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt schließt sich der am 21.11.2023 im Ortschaftsrat Förderstedt einstimmig beschlossenen Resolution zum Sachverhalt der Gewerbesteuererlegung mit Bezug auf die Errichtung einer Batteriegroßspeicheranlage in Staßfurt Ortsteil Förderstedt, anzuschließen und gleichlautend zu verabschieden.

Ausschuss/Gremium	Version	Sitzung	J	N	E
Stadtrat	1. Version	30.11.2023			

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

**René Zok
Bürgermeister**

Kurzfassung:

Sachantrag zur Resolution des Ortschaftsrates Förderstedt – Batteriegroßspeicher

Beschlusstext: (siehe 1. Seite)

Sachverhalt:

Der Ortschaftsrat Förderstedt bittet die obersten Finanzbehörden der Länder und das Bundesministerium der Finanzen, die Regelung in den gleichlautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder zur Zerlegung bei Batteriegroßspeicheranlagen zur Speicherung von Wind- und Solarenergie (§29 GewStG) bezüglich der Speicherung von Strom der ausschließlich aus Wind- und Solarenergie erzeugt wird, zu überdenken.

Die für die Standortkommunen wichtige Gewerbesteuerzerlegung wurde offenbar nicht als Gesetz formuliert, aber zumindest als gleichlautender Erlass der Länder.

Das Problem ist aber, dass sich der Erlass explizit auf Batteriespeicher bezieht, die „ausschließlich Strom aus Wind- und Solarenergie speichern“.

Leider ist der Erlass in dieser Formulierung für das Projekt in Förderstedt nicht anwendbar, weil die Voraussetzung zur Anwendung das Ausschließlichkeitsprinzip ist – nämlich dass ausschließlich Strom aus Wind oder Solarkraftwerken zwischengespeichert wird.

Der Großteil aller Großspeicheranlagen, geplant auch die Anlage in Förderstedt, speichert jedoch Strom aus dem Stromnetz. Dieser ist in den Zeiten günstiger Strompreise zwar überwiegend erneuerbar, aber eben nicht ausschließlich.

Die Firma ECO STORE hat in Gesprächen mit dem BMF bereits ihre Bedenken bzgl. des Ausschließlichkeitsprinzips geäußert, allerdings ohne Wirkung.

Damit deckt der Erlass kein Speicherkraftwerk, das direkt an das Stromnetz angebunden ist.

Der Erlass ist leider unwirksam für die Branche und auch für das Projekt Förderstedt.

Durch die Regelung in dieser Form ist leider die Akzeptanz vor Ort für geplante Batteriegroßspeicherprojekte in relevanter Größenordnung und somit auch für das Projekt in Förderstedt gefährdet.

Denn gerade eine akzeptable Regelung, die auch den Standortgemeinden ihren fairen Anteil an der Gewerbesteuer zukommen lässt, ist auch in Hinsicht auf das Gelingen der anstehenden Transformationsprozesse in Sachen Klimaschutz von entscheidender Wichtigkeit.

gez. Peter Rotter

Ortsbürgermeister

Anlagen:

- Resolution des Ortschaftsrates Förderstedt